

Schriften zum Bürgerlichen Recht

---

Band 194

# Der Leistungs Ort bei Rückabwicklung von Verträgen

Von

Doris Döhmel



Duncker & Humblot · Berlin

**DORIS DÖHMEL**

**Der Leistungs Ort bei  
Rückabwicklung von Verträgen**

**Schriften zum Bürgerlichen Recht**

**Band 194**

# **Der Leistungsort bei Rückabwicklung von Verträgen**

**Von**

**Doris Döhmel**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Döhmel, Doris:**

Der Leistungsart bei Rückabwicklung von Verträgen / von  
Doris Döhmel. – Berlin : Duncker und Humblot, 1997  
(Schriften zum bürgerlichen Recht ; Bd. 194)  
Zugl.: Mainz, Univ., Diss., 1996  
ISBN 3-428-08777-1 brosch.

Alle Rechte vorbehalten  
© 1997 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0720-7387  
ISBN 3-428-08777-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Haben Sie schon je  
einen Gedanken zu Ende gedacht,  
ohne auf einen Widerspruch zu stoßen?

*Ibsen*

## **Vorwort**

Die Abhandlung ist im Wintersemester 1995/96 durch den Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Dissertation angenommen worden. Ich bedanke mich bei Herrn Univ.- Prof. Dr. iur. Walther Hadding für seine Betreuung und Unterstützung sowie für den mir während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin gewährten Freiraum zur Anfertigung dieser Untersuchung. Mein Dank gilt auch Frau Univ.- Prof. Dr. iur. Barbara Grunewald für das erstattete Zweitgutachten. Rechtsprechung und Literatur konnten zum Teil noch bis Mitte 1996 berücksichtigt werden.

Meinen Eltern und Freunden gewidmet.

Mainz, im Oktober 1996

*Doris Döhmel*



# **Inhaltsverzeichnis**

Anlaß und Gegenstand der Untersuchung .....	15
---	----

## *Kapitel 1*

<b>Die Rückabwicklung von Verträgen</b>	20
I. Zur Terminologie.....	20
II. Rückabwicklungsgründe und Anspruchsgrundlagen der Rückabwicklung .....	23
III. Für eine Rückabwicklung in Frage kommende Verträge.....	31

## *Kapitel 2*

<b>Der Leistungsort</b>	34
I. Zur Terminologie.....	34
1. Leistungsort als Ort der Leistungshandlung.....	34
2. Leistungsort und Erfüllungsort.....	36
II. Die Bedeutung des Leistungsortes.....	39
III. Die Bestimmung des Leistungsortes.....	43
1. Vertragliche Bestimmung .....	44
2. Bestimmung durch gesetzliche Sonderregelungen.....	45
3. Bestimmung aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses .....	46
4. Der Leistungsort für Geldschulden.....	53

*Kapitel 3*

<b>Die Leistungen Zug um Zug und ihr Leistungsort</b>	<b>57</b>
I. Grundsätzliche Erwägungen.....	58
II. Der Meinungsstand zum Leistungsort bei Zug um Zug-Verpflichtungen.....	59
III. Zur Entstehung und Dogmatik von Verpflichtungen zu Zug um Zug-Leistungen.....	62
IV. Vergleich zwischen den synallagmatischen Leistungspflichten und anderen auf Einrede Zug um Zug zu erbringenden Leistungen.....	66
1. Meinungsstand zum Leistungsort bei synallagmatischen Leistungspflichten ....	66
2. Dogmatische Unterschiede.....	74
3. Rückschlüsse auf den Leistungsort aus den Zwangsvollstreckungsregelungen..	76
4. Ergebnis des Vergleichs zwischen synallagmatischen Leistungspflichten und anderen einredeweise entstehenden Verpflichtungen zu Zug um Zug- Leistungen .....	78
V. Stellungnahme .....	79
VI. Ergebnis.....	84

*Kapitel 4*

<b>Die Institute der Rückabwicklung und ihr Leistungsort</b>	<b>85</b>
§ 1 Rückabwicklung nach den Rücktrittsregelungen.....	85
I. Die Wandelung.....	86
1. Anwendungsbereich und tatbestandliche Voraussetzungen .....	86
2. Die Rechtsfolgenseite .....	87
3. Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Leistungsort bei Wandelung .....	92
4. Übersicht des Meinungsstands zum Leistungsort bei Wandelung.....	99
a) Abgabe der Willenserklärung zur Wandelung.....	100
b) Die Wandelungsdurchführung.....	100
aa) Der Leistungsort für die Sachrückgewähr des Wandelungsberechtigten..	101
bb) Der Leistungsort für beide Leistungen.....	103
cc) Der Leistungsort für die Leistung des Wandelungsverpflichteten, i.d.R. Geldleistungsort.....	104
5. Anmerkungen zum Meinungsstand.....	105
a) Abgabe der Willenserklärung zur Wandelung.....	105

b) Wandelungsdurchführung .....	107
aa) Der Leistungsplatz für die Sachschuld des Wandelungsberechtigten .....	107
bb) Der Leistungsplatz für beide Leistungen .....	109
cc) Leistungsplatz allein für die „Gegenleistung“ des Wandelungsverpflichteten, i.d.R. Geld .....	114
c) Abschließende Bemerkungen .....	115
6. Fazit .....	116
<b>II. Der vertraglich vorbehaltene Rücktritt .....</b>	<b>117</b>
1. Grundsätzliches .....	117
2. Allgemeine Betrachtungen zum Leistungsplatz der Rückabwicklung nach vertraglich vorbehaltenem Rücktritt .....	118
3. Rechtsprechung und Literatur zum Leistungsplatz bei Rückabwicklung nach vertraglich vorbehaltenem Rücktritt .....	120
4. Anmerkungen zum Meinungsstand und Lösungsvorschlag .....	121
5. Fazit .....	124
<b>III. Der gesetzliche Rücktritt .....</b>	<b>124</b>
1. Grundsätzliches .....	124
2. Grundsätzliche Gedanken zum Leistungsplatz .....	130
3. Kritische Darstellung des Meinungsstands zum Leistungsplatz .....	131
4. Lösungsvorschlag .....	134
5. Fazit .....	136
<b>IV. Die positive Forderungsverletzung .....</b>	<b>137</b>
1. Grundsätzliches .....	137
2. Die Rückabwicklung als Rechtsfolge der positiven Forderungsverletzung .....	139
3. Der Leistungsplatz der Rückgewähransprüche .....	140
<b>§ 2 Rückabwicklung über Schadensersatzregelungen .....</b>	<b>142</b>
<b>I. Der sogenannte „große“ Schadensersatz wegen Nichterfüllung .....</b>	<b>142</b>
1. Allgemeines .....	142
2. Die Rechtsfolgenseite .....	143
3. Grundsätzliches zum Leistungsplatz .....	148
4. Rechtsprechung und Literatur zum Leistungsplatz .....	150
5. Anmerkungen zum Meinungsstand und Lösungsvorschlag .....	152
6. Fazit .....	156
<b>II. Die culpa in contrahendo .....</b>	<b>157</b>
1. Allgemeines .....	157

2. Rückabwicklung gemäß culpa in contrahendo .....	158
3. Leistungsort der Rückgewähransprüche.....	162
III. Rückabwicklung nach unerlaubter Handlung.....	163
1. Allgemeines.....	163
2. Die Rechtsfolgenseite .....	164
3. Grundsätzliche Erwägungen zum Leistungsort .....	169
4. Fazit .....	172
<b>§ 3 Rückabwicklung gemäß Leistungskondiktion .....</b>	<b>173</b>
I. Die tatbestandliche Seite mit den verschiedenen Fallgruppen.....	173
II. Die Rechtsfolgenseite .....	177
III. Der Leistungsort.....	184
1. Die grundsätzliche Leistungsortbestimmung.....	184
2. Die Leistungsortbestimmung bei unwirksamen gegenseitigen Verträgen .....	186
a) Saldotheorie.....	186
b) Die Theorie des faktischen Synallagma.....	188
c) Zweikonditionentheorie.....	189
d) Theorie der vermögensmäßigen Entscheidung .....	190
e) Gegenleistungskondiktion .....	190
3. Lösungsvorschlag.....	190
IV. Fazit.....	192
<b>§ 4 Rückabwicklung nach Widerruf.....</b>	<b>193</b>
I. Das Institut des Widerrufes .....	193
II. Grundsätzliches zum verbraucherschützenden Widerruf .....	194
III. Die einzelnen verbraucherschützenden Widerrufsregelungen.....	196
1. Das Versicherungsvertragsgesetz .....	196
2. Das Abzahlungsgesetz.....	197
3. Das Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile.....	197
4. Das Gesetz über die Kapitalanlagegesellschaften .....	198
5. Das Fernunterrichtsschutzgesetz .....	199
6. Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften	200
7. Das Verbraucherkreditgesetz .....	203
IV. Zum Leistungsort .....	205
V. Fazit.....	207

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>11</b>
<i>Kapitel 5</i>	
<b>Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse</b>	<b>208</b>
<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>213</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Auffassung
abl.	ablehnend, ablehnender
AbzG	Abzahlungsgesetz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch von 1861
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Alt.	Alternative
AnwBl.	Anwaltsblatt
AuslInvestmG	Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile vom 18.07.1969
BadRprax	Badische Rechtspraxis
BayZRPfl	Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
cic	culpa in contrahendo
EG	Einführungsgesetz
FernUSG	Fernunterrichtsschutzgesetz vom 24.08.1976 in der Fassung von 1990
FS	Festschrift
GrünhutsZ	Grünhut's Zeitschrift
HausTWG	Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften vom 16.01.1986
JMBI.NW	Justizmitteilungsblatt von Nordrhein-Westfalen

JZ	Juristen-Zeitung
KAGG	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften vom 14. 01.1970
Komm.	Kommentar
LG	Landgericht
MünchKomm	Münchener Kommentar zum BGB
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungsreport Zivilrecht
OLG	Oberlandesgericht
OLGE	Entscheidungen der Oberlandesgerichte
preuß. ALR	preußisches Allgemeines Landrecht von 1794
Prot.	Protokolle der Diskussion zum 1. Entwurf des BGB
RdE	Zeitschrift „Recht der Energie“
RG	Reichsgericht
RGZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
SeuffArch.	Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
Staud.	Staudingers Kommentar zum BGB
str.	streitig
Teilbd.	Teilband
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VerbrKredG	Verbraucherkreditgesetz
VersR	Versicherungsrecht
Vor	Vorbemerkung vor folgendem Paragraphen
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
WM	Wertpapiermitteilungen
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
Weitere Abkürzungen lt. Duden	



## **Anlaß und Gegenstand der Untersuchung**

In der Praxis des Wirtschaftsverkehrs gehört zu den Rechtsfragen, die sich immer wieder als klärungsbedürftig erweisen, auch die Rückabwicklung fehlgeschlagener vertraglicher Schuldverhältnisse. Zu denken ist an die Rückerstattung von Leistungen nach dem Rücktritt eines Beteiligten, sei es aufgrund eines vertraglich vorbehaltenen Rücktrittsrechts (§ 346 Satz 1; § 455 BGB), sei es aufgrund eines gesetzlichen Rücktrittsrechts infolge einer zu vertretenden Leistungsstörung (z.B. §§ 325 Abs. 1 Satz 1 Fall 2, 326 Abs. 1 Satz 2, 327 Satz 1; 361 BGB). In Betracht kommt ferner die Rückabwicklung infolge einer Wandelung als Rückgängigmachung eines Kaufvertrages (§ 462 BGB) oder eines Werkvertrages (§ 634 BGB). Schließlich kann die Rückabwicklung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung unmittelbar (§§ 812 ff. BGB) oder kraft einer Verweisung (z.B. § 323 Abs. 3 BGB) stattfinden.

In diesen Fällen können sich rechtliche Auslegungsprobleme nicht nur bei den tatbestandsmäßigen Voraussetzungen ergeben, sondern auch auf der Seite der Rechtsfolgen. Steht aufgrund der Tatbestandsverwirklichung die Pflicht zur Rückgewähr (§ 346 BGB) oder zur „Herausgabe“ (z.B. § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB) fest, so bleibt nicht nur über ihren Inhalt und Umfang zu befinden, sondern auch über die Modalitäten ihrer Erfüllung (wann? wo? wie?). Nicht selten ist bei der Rückabwicklung fehlgeschlagener Schuldverhältnisse gerade der Leistungsort zweifelhaft. Das mag anhand einiger Beispiele veranschaulicht werden.

### **1. Beispiel:**

a) Der in Berlin ansässige K kauft von dem in Mainz wohnenden V einen PKW. Bei den Verkaufsverhandlungen in Mainz sichert V dem K die Unfallfreiheit des Fahrzeugs zu. K wird in Berlin in einen Unfall verwickelt. In der Werkstatt wird festgestellt, daß es sich schon beim Verkauf um einen Unfallwagen handelte, denn der Unfall des K beruhte auf einer unfallbedingten Instabilität der Karosserie. Den ersten Unfall hatte V ein Jahr vor dem Ver-

kauf verursacht. K will sein Geld zurück und mit dem Auto nichts mehr zu tun haben. Er fragt nun an, ob er im Rahmen der Bereinigung des Kaufs noch einmal Zeit und Kosten für eine Fahrt nach Mainz opfern muß?

Aus der Sicht eines so angesprochenen Juristen zielt diese Frage unmißverständlich auf den Leistungs Ort der Rückgewährpflichten ab. Bei der Beurteilung der Frage muß man sich aber vergegenwärtigen, daß für K verschiedene Möglichkeiten der Rückabwicklung in Frage kommen können. Im dargelegten Fall könnte als Rückabwicklungsweg sowohl eine Anfechtung des Vertrags wegen arglistiger Täuschung, die Geltendmachung des Wandelungsanspruchs oder aber das Verlangen eines sog. großen Schadensersatzes wegen Nichterfüllung in Betracht kommen. Daraus erwächst die Frage, ob und gegebenenfalls wie sich die Wahl des Rückabwicklungsinstituts auf den Leistungs Ort der Rückgewährpflichten auswirkt. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß es nun dem K nicht nur auf die Rückgabe des Fahrzeugs ankommt, sondern auch um die Zurückerlangung des Geldbetrags geht. Bei einem abwägenden Herangehen wird K ein starkes Interesse daran haben, seiner Rückgabepflicht nur in Berlin nachkommen zu müssen. Das ist an sich der Ort, an dem er im Zweifel seinen Leistungspflichten nachzukommen hat. Der tatsächliche Ort des Vertragsschlusses und des Leistungsaustauschs war aber Mainz. Außerdem hat V die Ursachen für die Rückabwicklung des Vertrags und die Unannehmlichkeiten des K gesetzt. Warum sollte er also nun noch mehr Mühen auf diesen fehlgeschlagenen Kauf aufbringen? Aus rechtlicher Sicht erfolgt die Klärung dieser Sachfragen grundsätzlich unter Heranziehung des § 269 BGB, der Regelung des Leistungsorts. Wie muß das aber nun im Einzelfall aussehen?

Die Klärung des Leistungsorts ist jedoch nur eine, die materiellrechtliche Seite der Problematik. Die zweite Seite ist zivilprozessualer Natur, wie mit der Fallfortführung gezeigt werden kann:

b) Da V sich auf das Ansinnen des K (Rückabwicklung) nicht einläßt, erhebt K Klage gegen V in Berlin. Sein Klageantrag lautet: Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des beschädigten PKW. Im Laufe des Prozesses gewöhnt sich K so an das im vollem Umfang reparierte Fahrzeug, daß er nun seinen Antrag umstellt: Zahlung eines bezifferten Wertausgleichs. Da V im heimatlichen Mainz verhandeln möchte, erhebt er zu Verhandlungsbeginn die Rüge der Unzuständigkeit des Gerichts. Ist das Gericht zuständig für die Klage des K gegen V vor und nach Antragsumstellung?

Die hier angesprochene Problematik ist der Gerichtsstand einer Klage auf Rückabwicklung eines gescheiterten Vertrags. Einer umfangreicheren Prüfung kann man entgehen, soweit man am allgemeinen Beklagtengerichtsstand (§ 12 ZPO) die Klage einreicht. Anders sieht die Situation aber aus, will man den Gerichtsstand des Erfüllungsorts der streitigen Leistungspflicht (§ 29 ZPO) bezüglich der Wandelung oder des „großen“ Schadensersatzes wegen Nichterfüllung heranziehen. Nach herrschender Meinung ist dieser Erfüllungsort gleich dem Leistungsort des § 269 Abs. 1 BGB zu bestimmen.

Die Fülle der beachtenswerten Aspekte bei der Rückabwicklung von gescheiterten Verträgen wird durch das folgende Beispiel unterstrichen:

### 2. Beispiel:

a) K schließt in Mainz mit dem in Berlin ansässigen V einen Kaufvertrag über einen PKW. Dabei treffen sie die Abrede, daß K den Kaufpreis innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsabschluß und Übereignung des Fahrzeugs zu zahlen hat. K zahlt aber auch nach 8 Wochen noch nicht, obwohl V ihm schon nach Ablauf der vereinbarten 4 Wochen eine Mahnung mit Fristsetzung von 2 Wochen und Ablehnungsandrohung zukommen ließ. Dem K ist das zur Bezahlung des PKW vorgesehene Geld gestohlen worden. Nun tritt V verärgert vom Kaufvertrag zurück. Muß sich V den PKW nun auch noch in Berlin abholen oder kann V die Kosten für den Transport dem K in Rechnung stellen?

Entgegen der Fallgestaltung im 1. Beispiel hat hier nur der Dieb des Geldes „schuld“ daran, daß der Vertrag eine Rückabwicklung erfahren muß. Auf der anderen Seite hat K es zu vertreten, daß er kein Geld zur Begleichung der Forderung des V hat (§ 279 BGB). So wie im 1. Beispiel K davon ausgeht, daß er das seinige erbracht hat, wird hier V davon ausgehen, daß er ein ordnungsgemäßes Fahrzeug abgegeben hat. Warum sollte er sich also der Mühe unterziehen, den PKW aus Berlin zurückzuholen?

### 3. Beispiel:

Der Mainzer Autoverkäufer V und der in Wiesbaden ansässige K treffen sich zufällig bei einem Spaziergang durch Mainz und sind sich während eines „Fachgesprächs“ schnell über einen Autokauf einig, der sogleich durch Übereignung des Fahrzeugs und Zahlung des Preises realisiert wird. Nach drei Tagen sieht K ein gleichwertiges, aber 500 DM billigeres Auto bei einem anderen Händler stehen. Nun bereut K seinen vorschnellen Kaufentschluß